Darlehensvertrag zwischen Privatpersonen

Zwischen

[Vor- und Nachname des Darlehensgebers: _____], geboren am [Geburtsdatum des Darlehensgebers: _____],
wohnhaft [Anschrift des Darlehensgebers: _____],
– im Folgenden „Darlehensgeber“ –

und

[Vor- und Nachname des Darlehensnehmers: _____], geboren am [Geburtsdatum des Darlehensnehmers: _____],
wohnhaft [Anschrift des Darlehensnehmers: _____],

sowie (nur wenn ein zweiter Darlehensnehmer mitverpflichtet wird, sonst streichen)

[Vor- und Nachname eines zweiten Darlehensnehmers: _____], geboren am [Geburtsdatum des zweiten Darlehensnehmers: _____],
wohnhaft [Anschrift des zweiten Darlehensnehmers: _____],

– einzeln und gemeinsam im Folgenden „Darlehensnehmer“; Darlehensgeber und Darlehensnehmer gemeinsam auch „Parteien“ –

wird der folgende Darlehensvertrag geschlossen.

Vorbemerkung

(1) Die Parteien sind [Verhältnis der Parteien zueinander: _____]. Der Darlehensnehmer hat den Darlehensgeber gebeten, ihm vorübergehend einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensgeber ist dazu bereit, unter der Bedingung, dass der Betrag vollständig zurückgezahlt wird.

(2) Beide Parteien schließen diesen Vertrag als Privatpersonen und überwiegend zu privaten Zwecken. Keine Partei handelt in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit. Der Darlehensgeber vergibt Darlehen nicht gewerbsmäßig; es handelt sich um ein einzelnes Darlehen aus persönlicher Verbundenheit.

(3) Die Parteien sind sich einig, dass der Darlehensbetrag zurückzuzahlen ist. Eine Schenkung ist weder ganz noch teilweise gewollt. Ein späterer Erlass der Schuld ist nur nach § 19 möglich.

(4) Die Parteien haben die Bestimmungen dieses Vertrags gemeinsam durchgesprochen, die Wahlmöglichkeiten gemeinsam ausgewählt und die Beträge und Termine gemeinsam festgelegt. Keine Partei hat der anderen den Vertragstext einseitig vorgegeben.

§ 1 Darlehensgewährung und Darlehensbetrag

(1) Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von **[Darlehensbetrag in Ziffern: _____]** (in Worten: [Darlehensbetrag in Worten: _____]).

(2) Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, den Darlehensbetrag nach Maßgabe dieses Vertrags zurückzuzahlen und die nach § 4 vereinbarten Zinsen zu zahlen, sofern Zinsen vereinbart sind.

(3) Weichen der Betrag in Ziffern und der Betrag in Worten voneinander ab, gilt der in Worten angegebene Betrag.

(4) Alle Beträge dieses Vertrags lauten auf Euro. Neben den nach § 4 vereinbarten Zinsen schuldet

Heruntergeladen von legaldraftapp.com. Allgemeine Informationen, keine Rechtsberatung. Lassen Sie dieses Dokument von einer Anwältin oder einem Anwalt prüfen, bevor Sie sich darauf verlassen.

der Darlehensnehmer keine Bearbeitungsgebühr, Provision, Bereitstellungszinsen oder sonstiges Entgelt.

(5) Ein Anspruch auf Erhöhung des Darlehens oder auf weitere Darlehen besteht nicht. Zahlt der Darlehensgeber später weitere Beträge, gilt dieser Vertrag dafür nur, wenn die Parteien das schriftlich vereinbaren.

§ 2 Auszahlung und Empfangsbestätigung

(1) Der Darlehensgeber zahlt den Darlehensbetrag in einer Summe spätestens am **[Spätester Auszahlungstag: _____]** aus, und zwar (Zutreffendes ankreuzen):
( ) durch Überweisung auf das Konto des Darlehensnehmers mit der IBAN [IBAN des Darlehensnehmers: _____];
( ) in bar gegen Unterzeichnung der Empfangsbestätigung nach Anlage 2 im Zeitpunkt der Übergabe.

(2) Der Darlehensgeber ist zur Auszahlung erst verpflichtet, wenn

1. dieser Vertrag von allen Parteien unterschrieben ist,
2. im Fall einer vereinbarten Bürgschaft die eigenhändig unterschriebene Bürgschaftserklärung nach Anlage 3 im Original bei ihm vorliegt und
3. die übrigen nach § 13 vereinbarten Sicherheiten bestellt sind.

Solange eine dieser Voraussetzungen fehlt, verschiebt sich der Auszahlungstermin nach Absatz 1 entsprechend.

(3) Das Darlehen ist ausgezahlt, sobald der Betrag dem Konto des Darlehensnehmers gutgeschrieben oder ihm das Bargeld übergeben ist. Von diesem Tag an laufen die nach § 4 vereinbarten Zinsen.

(4) Der Darlehensnehmer bestätigt den Empfang unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach der Auszahlung, mit der Empfangsbestätigung nach Anlage 2 und übergibt sie dem Darlehensgeber. Eine Barauszahlung erfolgt nur Zug um Zug gegen die unterschriebene Empfangsbestätigung. Bei einer Überweisung dient zusätzlich der Kontoauszug des Darlehensgebers als Nachweis.

(5) Tritt vor der Auszahlung eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers oder des Werts einer Sicherheit ein oder droht sie einzutreten, gilt § 12 Abs. 1.

(6) Zahlt der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin nach Absatz 1 aus, obwohl die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, kann der Darlehensnehmer von diesem Vertrag durch Erklärung in Textform Abstand nehmen, solange der Betrag nicht ausgezahlt ist. Ansprüche der Parteien aus diesem Vertrag bestehen dann nicht.

§ 3 Verwendungszweck

(1) Der Darlehensnehmer wird das Darlehen für [Verwendungszweck: _____] verwenden. (Streichen, wenn die Parteien keinen Zweck festlegen wollen.)

(2) Die Angabe des Verwendungszwecks verpflichtet den Darlehensnehmer nicht, über einzelne Ausgaben Rechenschaft abzulegen. Auf Wunsch des Darlehensgebers zeigt er ihm aber Belege über eine größere Anschaffung vor, die er mit dem Darlehen bezahlt hat.

(3) Will der Darlehensnehmer das Darlehen ganz oder überwiegend für einen anderen Zweck verwenden, teilt er das dem Darlehensgeber vorher in Textform mit.

Heruntergeladen von legaldraftapp.com. Allgemeine Informationen, keine Rechtsberatung. Lassen Sie dieses Dokument von einer Anwältin oder einem Anwalt prüfen, bevor Sie sich darauf verlassen.

(4) Eine abweichende Verwendung berechtigt den Darlehensgeber für sich allein nicht zur Kündigung. Gefährdet sie die Rückzahlung, bleiben seine Rechte nach § 12 unberührt.

§ 4 Zinsen

(1) Für das Darlehen gilt (genau eine Variante ankreuzen):

( ) **Variante A – zinsloses Darlehen.** Zinsen werden nicht geschuldet. Der Darlehensnehmer darf das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen, ohne kündigen zu müssen.

( ) **Variante B – fester Sollzinssatz.** Der jeweils offene Darlehensbetrag wird mit **[Fester Zinssatz pro Jahr in Prozent (Variante B): _____] Prozent pro Jahr** verzinst. Der Zinssatz gilt unverändert für die gesamte Laufzeit.

( ) **Variante C – veränderlicher Sollzinssatz.** Der jeweils offene Darlehensbetrag wird mit **[Aufschlag auf den Basiszinssatz in Prozentpunkten (Variante C): _____] Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB** pro Jahr verzinst, mindestens jedoch mit 0 Prozent. Der Zinssatz ändert sich jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli um dieselbe Differenz wie der Basiszinssatz, ohne dass es einer Erklärung bedarf. Der Darlehensgeber teilt dem Darlehensnehmer den neuen Zinssatz und gegebenenfalls die neue Rate innerhalb eines Monats in Textform mit.

Ist keine Variante angekreuzt, ist das Darlehen zinslos. Ist Variante B angekreuzt, aber kein Zinssatz eingetragen, gilt der gesetzliche Zinssatz von vier Prozent pro Jahr.

(2) Die Verzinsung beginnt am Tag der Auszahlung (§ 2 Abs. 3). Zinsen werden nur auf den jeweils noch nicht zurückgezahlten Darlehensbetrag berechnet und enden mit dem Tag vor dem Eingang der Rückzahlung beim Darlehensgeber.

(3) Die Zinsen werden taggenau nach der tatsächlichen Zahl der Tage berechnet; das Jahr wird mit 365 Tagen angesetzt, in Schaltjahren mit 366 Tagen. Bei Ratenzahlung nach § 6 Abs. 1 Variante A werden die Zinsen vereinfachend für jeden Monat mit einem Zwölftel des Jahreszinssatzes auf die Restschuld nach der vorangegangenen Rate berechnet.

(4) Die Zinsen sind fällig

1. bei Ratenzahlung mit jeder Rate, die Zinsen und Tilgung enthält (§ 6 Abs. 1 Variante A);
2. bei Rückzahlung in einer Summe jährlich nachträglich zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember des Jahres der Auszahlung, und für den restlichen Zeitraum zusammen mit der Rückzahlung.

(5) Fällige Zinsen, die nicht gezahlt werden, tragen keine Zinsen. Zinseszinsen werden nicht vereinbart. Die Rechte des Darlehensgebers wegen eines Verzugsschadens nach § 9 bleiben unberührt.

§ 5 Laufzeit

(1) Für die Laufzeit gilt (genau eine Variante ankreuzen):

( ) **Feste Laufzeit.** Das Darlehen ist bis spätestens **[Ende der Laufzeit (Tag der vollständigen Rückzahlung): _____]** vollständig zurückzuzahlen (Ende der Laufzeit). Bei Ratenzahlung ist dies der Fälligkeitstag der Schlussrate.

( ) **Unbestimmte Laufzeit.** Ein Rückzahlungstermin ist nicht bestimmt. Das Darlehen wird erst durch eine Kündigung nach § 11 fällig.

Heruntergeladen von legaldraftapp.com. Allgemeine Informationen, keine Rechtsberatung. Lassen Sie dieses Dokument von einer Anwältin oder einem Anwalt prüfen, bevor Sie sich darauf verlassen.

(2) Bei fester Laufzeit kann der Darlehensgeber die Rückzahlung nicht vor dem Ende der Laufzeit und Raten nicht vor ihrem Fälligkeitstag verlangen. Seine Rechte nach § 12 bleiben unberührt.

(3) Das Recht des Darlehensnehmers, früher zurückzuzahlen, richtet sich nach § 7.

(4) Die Laufzeit verlängert sich nur durch eine schriftliche Vereinbarung nach § 10 oder § 25. Eine stillschweigende Verlängerung findet nicht statt. Nimmt der Darlehensgeber nach dem Ende der Laufzeit noch Teilzahlungen an, liegt darin keine Stundung des Restbetrags.

§ 6 Rückzahlung und Tilgungsplan

(1) Der Darlehensnehmer zahlt das Darlehen wie folgt zurück (genau eine Variante ankreuzen):

( ) **Variante A – Ratenzahlung.** Der Darlehensnehmer zahlt monatliche Raten von **[Monatliche Rate: _____]**, jeweils fällig am [Tag des Monats, an dem die Rate fällig ist: _____]. Tag eines Kalendermonats, erstmals am **[Fälligkeit der ersten Rate: _____]**, insgesamt [Anzahl der Raten: _____] Raten. Bei einem verzinslichen Darlehen enthält jede Rate Zinsen und Tilgung; der Zinsanteil sinkt mit jeder Rate, der Tilgungsanteil steigt entsprechend. Bei einem zinslosen Darlehen ist jede Rate reine Tilgung. Die letzte Rate (Schlussrate) umfasst die gesamte dann noch offene Restschuld einschließlich der Zinsen; sie ist am Ende der Laufzeit nach § 5 Abs. 1 fällig.

( ) **Variante B – Rückzahlung in einer Summe.** Der Darlehensnehmer zahlt den gesamten Darlehensbetrag in einer Summe am Ende der Laufzeit nach § 5 Abs. 1 zurück, bei unbestimmter Laufzeit mit Ablauf der Kündigungsfrist nach § 11. Die Zinsen sind nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 zu zahlen.

(2) Bei Ratenzahlung ist der Tilgungsplan nach Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrags. Er dient als Berechnungshilfe. Weicht er von Absatz 1 ab, gelten die in Absatz 1 vereinbarten Raten und Termine. Ändert sich der Zinssatz nach § 4 Abs. 1 Variante C oder die Rate nach § 7 Abs. 4, übermittelt der Darlehensgeber einen angepassten Tilgungsplan in Textform.

(3) Zu Teilzahlungen außerhalb der vereinbarten Raten ist der Darlehensnehmer nur nach § 7 berechtigt. Zahlt er weniger als eine fällige Rate, darf der Darlehensgeber den Teilbetrag annehmen; wegen des Rests bleibt der Darlehensnehmer im Rückstand.

(4) Alle Zahlungen an den Darlehensgeber erfolgen auf dessen Konto mit der IBAN **[IBAN des Darlehensgebers: _____]** unter Angabe des Verwendungszwecks „Darlehensrückzahlung“ und der Nummer der Rate. Eine Barzahlung ist nur gegen Quittung des Darlehensgebers zulässig.

(5) Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung kommt es auf die Gutschrift auf dem Konto des Darlehensgebers an. Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Wohnsitz des Darlehensgebers gesetzlichen Feiertag, tritt an seine Stelle der nächste Werktag.

(6) Jede Partei trägt die Kosten ihres eigenen Kreditinstituts. Mehrkosten, die entstehen, weil der Darlehensgeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz wechselt, etwa ins Ausland, trägt der Darlehensgeber.

(7) Ändert sich die Kontoverbindung des Darlehensgebers, teilt er die neue Kontoverbindung in Textform mit. Zahlungen auf das bisherige Konto vor Zugang dieser Mitteilung wirken schuldbefreiend.

(8) Die Darlehensschuld erlischt, sobald der geschuldete Betrag vollständig beim Darlehensgeber eingegangen ist.

Heruntergeladen von legaldraftapp.com. Allgemeine Informationen, keine Rechtsberatung. Lassen Sie dieses Dokument von einer Anwältin oder einem Anwalt prüfen, bevor Sie sich darauf verlassen.

§ 7 Vorzeitige Rückzahlung und Sondertilgungen

(1) Der Darlehensnehmer ist in jeder Variante des § 4 berechtigt, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen (Sondertilgung). Einer Kündigung bedarf es dafür nicht.

(2) Für eine Sondertilgung schuldet der Darlehensnehmer keine Vorfälligkeitsentschädigung, keine Gebühr und kein sonstiges Entgelt.

(3) Der Darlehensnehmer soll eine Sondertilgung dem Darlehensgeber möglichst eine Woche vorher in Textform ankündigen. Die Wirksamkeit der Sondertilgung hängt von der Ankündigung nicht ab.

(4) Zinsen sind für den sondergetilgten Betrag nur bis zum Tag vor seinem Eingang zu zahlen. Bei Ratenzahlung bestimmt der Darlehensnehmer bei der Zahlung, ob sich

1. die Laufzeit bei gleichbleibender Rate verkürzt oder
2. die Rate bei gleichbleibendem Ende der Laufzeit herabgesetzt wird.

Trifft er keine Bestimmung, verkürzt sich die Laufzeit. Der Darlehensgeber übermittelt innerhalb von zwei Wochen einen angepassten Tilgungsplan in Textform.

(5) Eine Sondertilgung ersetzt die nächste fällige Rate nur, wenn die Parteien das in Textform vereinbaren.

§ 8 Anrechnung von Zahlungen und Quittungen

(1) Reicht eine Zahlung nicht aus, um alle fälligen Beträge zu begleichen, wird sie zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf den Darlehensbetrag angerechnet. Innerhalb dieser Reihenfolge wird zuerst die älteste fällige Forderung getilgt.

(2) Der Darlehensgeber bestätigt jede empfangene Zahlung auf Verlangen des Darlehensnehmers schriftlich (Quittung). Die Quittung nennt den Betrag, den Tag des Eingangs und die Anrechnung auf Kosten, Zinsen und Tilgung. Für eine Barzahlung stellt der Darlehensgeber die Quittung stets bei der Übergabe aus.

(3) Der Darlehensgeber übermittelt dem Darlehensnehmer bis zum 31. Januar jedes Jahres in Textform eine Aufstellung über den Stand der Restschuld zum 31. Dezember des Vorjahres und über die im Vorjahr gezahlten Zinsen und Tilgungsbeträge (Saldenbestätigung). Einwendungen gegen die Aufstellung bleiben beiden Parteien vorbehalten.

§ 9 Zahlungsverzug

(1) Zahlt der Darlehensnehmer eine Rate, Zinsen oder die Rückzahlung nicht zu dem nach dem Kalender bestimmten Termin, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Ist für eine Zahlung kein Termin nach dem Kalender bestimmt, etwa nach einer Kündigung ohne festes Datum, kommt er erst durch eine Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit in Verzug.

(2) Der Darlehensnehmer kommt nicht in Verzug, solange die Zahlung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

(3) Während des Verzugs ist der rückständige Betrag mit **fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz** pro Jahr zu verzinsen. Ist der nach § 4 vereinbarte Zinssatz höher, wird der rückständige Darlehensbetrag weiter mit dem vereinbarten Zinssatz verzinst. Auf rückständige Zinsen werden keine Verzugszinsen berechnet.

(4) Der Darlehensgeber kann außerdem den Ersatz eines weiteren nachgewiesenen Verzugsschadens

Heruntergeladen von legaldraftapp.com. Allgemeine Informationen, keine Rechtsberatung. Lassen Sie dieses Dokument von einer Anwältin oder einem Anwalt prüfen, bevor Sie sich darauf verlassen.

verlangen, insbesondere angemessene Kosten der Rechtsverfolgung. Pauschale Mahngebühren werden nicht vereinbart.

(5) Sieht der Darlehensnehmer voraus, dass er eine Rate nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zahlen kann, teilt er dies dem Darlehensgeber unverzüglich in Textform mit und nennt den Grund und die voraussichtliche Dauer. Die Parteien verhandeln dann nach Treu und Glauben über eine Regelung nach § 10.

§ 10 Stundung und Ratenanpassung

(1) Gerät der Darlehensnehmer vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten, etwa durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder einen unvorhergesehenen Einkommensausfall, kann er beim Darlehensgeber in Textform beantragen,

1. fällige oder künftige Raten zu stunden,
2. die Ratenzahlung für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen oder
3. die Rate bei entsprechend längerer Laufzeit herabzusetzen.

Der Antrag nennt den Grund, den gewünschten Zeitraum und einen Vorschlag für die weitere Rückzahlung.

(2) Der Darlehensgeber prüft den Antrag nach Treu und Glauben und antwortet innerhalb von zwei Wochen in Textform. Ein Anspruch auf eine bestimmte Regelung besteht nur, soweit das Gesetz ihn gewährt.

(3) Eine Stundung, Aussetzung oder Ratenänderung ist nur wirksam, wenn die Parteien sie schriftlich vereinbaren; ein Briefwechsel oder der Austausch von E-Mails genügt. Die Vereinbarung legt die neuen Termine und Raten fest; der Darlehensgeber übermittelt einen angepassten Tilgungsplan.

(4) Während einer Stundung oder Aussetzung laufen die nach § 4 vereinbarten Zinsen auf den offenen Darlehensbetrag weiter, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Für gestundete Beträge tritt bis zum neuen Fälligkeitstag kein Verzug ein.

(5) Das Recht jeder Partei, bei einer schwerwiegenden Änderung der Umstände nach Vertragsschluss eine Anpassung des Vertrags zu verlangen (§ 313 BGB), bleibt unberührt.

§ 11 Ordentliche Kündigung

(1) Bei unbestimmter Laufzeit (§ 5 Abs. 1) können der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Bei einem zinslosen Darlehen darf der Darlehensnehmer außerdem jederzeit ohne Kündigung zurückzahlen.

(2) Bei fester Laufzeit ist die ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ausgeschlossen. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen jederzeit nach § 7 zurückzahlen.

(3) Die gesetzlichen Kündigungsrechte des Darlehensnehmers nach § 489 BGB bleiben in jedem Fall unberührt; sie werden durch diesen Vertrag weder ausgeschlossen noch erschwert. Insbesondere kann der Darlehensnehmer

1. bei einem veränderlichen Zinssatz (§ 4 Abs. 1 Variante C) jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen und
2. bei einem festen Zinssatz in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang des Darlehens mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.

Heruntergeladen von legaldraftapp.com. Allgemeine Informationen, keine Rechtsberatung. Lassen Sie dieses Dokument von einer Anwältin oder einem Anwalt prüfen, bevor Sie sich darauf verlassen.

(4) Der Darlehensgeber kündigt schriftlich. Der Darlehensnehmer soll schriftlich kündigen; eine Kündigung des Darlehensnehmers ist auch in Textform wirksam. Die Kündigung wird mit ihrem Zugang beim Empfänger wirksam; die Frist beginnt mit dem Zugang.

(5) Mit Ablauf der Kündigungsfrist sind der gesamte noch offene Darlehensbetrag und die bis dahin angefallenen Zinsen fällig. Kündigt der Darlehensnehmer nach § 489 BGB, gilt seine Kündigung als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

§ 12 Außerordentliche Kündigung und Gesamtfälligstellung

(1) Tritt in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder im Wert einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung ein oder droht sie einzutreten, durch die die Rückzahlung, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird, kann der Darlehensgeber den Vertrag nach § 490 Abs. 1 BGB vor der Auszahlung im Zweifel stets, nach der Auszahlung in der Regel fristlos kündigen.

(2) Das Recht jeder Partei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Darlehensgeber liegt insbesondere vor, wenn

a) der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug ist, der Rückstand bei einer Laufzeit bis zu drei Jahren mindestens 10 Prozent, bei einer Laufzeit von mehr als drei Jahren mindestens 5 Prozent des Darlehensbetrags nach § 1 Abs. 1 beträgt und der Darlehensgeber ihm erfolglos eine Frist von zwei Wochen zur Zahlung des Rückstands mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung die gesamte Restschuld verlangt;

b) der Darlehensnehmer bei Vertragsschluss wissentlich unrichtige Angaben über sein Einkommen, sein Vermögen oder seine Verbindlichkeiten gemacht hat (§ 15 Abs. 1), die für die Entscheidung des Darlehensgebers erheblich waren;

c) der Darlehensnehmer entgegen § 13 über Sicherungsgut verfügt, es beiseiteschafft oder die vereinbarte Versicherung nicht unterhält und den Verstoß nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist von zwei Wochen behebt.

(3) Spätestens mit der Fristsetzung nach Absatz 2 Buchstabe a bietet der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer ein Gespräch über eine einvernehmliche Regelung nach § 10 an.

(4) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit das Gesetz dies verlangt.

(5) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und soll den Grund nennen. Sie wird mit dem Zugang beim Darlehensnehmer wirksam.

(6) Mit Wirksamwerden der Kündigung werden der gesamte noch offene Darlehensbetrag und die bis zum Tag der Kündigung angefallenen Zinsen sofort zur Zahlung fällig. Der Darlehensgeber kann die Kündigung mit einer Mahnung verbinden. Ab Eintritt des Verzugs gilt § 9.

(7) Das Recht des Darlehensnehmers, aus wichtigem Grund zu kündigen, und das Recht jeder Partei, nach § 313 BGB eine Anpassung zu verlangen, bleiben unberührt.

Heruntergeladen von legaldraftapp.com. Allgemeine Informationen, keine Rechtsberatung. Lassen Sie dieses Dokument von einer Anwältin oder einem Anwalt prüfen, bevor Sie sich darauf verlassen.

§ 13 Sicherheiten

(1) Zur Sicherung aller Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag (Rückzahlung, Zinsen und Kosten) gilt (Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes streichen):

( ) **Keine Sicherheit.** Der Darlehensnehmer stellt keine Sicherheit.

( ) **Selbstschuldnerische Bürgschaft.** [Vor- und Nachname des Bürgen: _____] übernimmt eine selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von **[Höchstbetrag der Bürgschaft: _____]** nach dem Muster in Anlage 3. Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich auf Papier erteilt und vom Bürgen eigenhändig unterschrieben werden; eine Erklärung in elektronischer Form, etwa per E-Mail, als PDF mit elektronischer Signatur oder als Foto, ist unwirksam. Das Original erhält der Darlehensgeber.

( ) **Sicherungsübereignung.** Der Darlehensnehmer übereignet dem Darlehensgeber zur Sicherheit folgenden Gegenstand: [Gegenstand der Sicherungsübereignung: _____]. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig. Der Darlehensnehmer bleibt im Besitz des Gegenstands und darf ihn bestimmungsgemäß nutzen; er verwahrt ihn unentgeltlich für den Darlehensgeber. Er wird den Gegenstand pfleglich behandeln, auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem Zustand erhalten und angemessen gegen Verlust und Beschädigung versichern, bei einem Kraftfahrzeug mindestens mit einer Teilkaskoversicherung. Er darf ihn weder veräußern noch belasten noch einem Dritten auf Dauer überlassen. Bei einem Kraftfahrzeug übergibt er dem Darlehensgeber die Zulassungsbescheinigung Teil II. Pfändet ein Dritter den Gegenstand, weist der Darlehensnehmer ihn auf das Sicherungseigentum hin und unterrichtet den Darlehensgeber unverzüglich.

( ) **Sicherungsabtretung von Arbeitseinkommen.** Der Darlehensnehmer tritt dem Darlehensgeber den pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Arbeitseinkommen gegen seinen Arbeitgeber [Name und Anschrift des Arbeitgebers: _____] und gegen jeden künftigen Arbeitgeber bis zur Höhe der jeweiligen Restschuld ab. Der unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens wird von der Abtretung nicht erfasst. Der Darlehensnehmer versichert, dass sein Arbeitsvertrag die Abtretung nicht ausschließt. Der Darlehensgeber legt die Abtretung gegenüber dem Arbeitgeber erst offen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Buchstabe a vorliegen und er die Offenlegung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich angedroht hat.

( ) **Grundschuld.** Der Darlehensnehmer bestellt dem Darlehensgeber an Grundbesitz, den die Parteien in einer gesonderten notariellen Urkunde bezeichnen, eine Grundschuld in Höhe des Darlehensbetrags. Die Grundschuld entsteht nicht durch diesen Vertrag, sondern nur durch die notarielle Bestellung und die Eintragung im Grundbuch.

(2) Dieser Vertrag enthält keine Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung. Wünschen die Parteien einen Vollstreckungstitel ohne gerichtliches Verfahren, ist dafür eine gesonderte notarielle Urkunde erforderlich, in der sich der Darlehensnehmer der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

(3) Verschlechtert sich der Wert einer Sicherheit wesentlich, bietet der Darlehensnehmer auf Verlangen des Darlehensgebers eine gleichwertige zusätzliche Sicherheit an. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Sicherungsgut darf der Darlehensgeber erst verwerten, wenn das Darlehen nach § 11 oder § 12 fällig ist, der Darlehensnehmer nicht gezahlt hat und der Darlehensgeber ihm die Verwertung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich angedroht hat. Einen Erlös, der die Ansprüche des Darlehensgebers übersteigt, zahlt er an den Darlehensnehmer aus.

Heruntergeladen von legaldraftapp.com. Allgemeine Informationen, keine Rechtsberatung. Lassen Sie dieses Dokument von einer Anwältin oder einem Anwalt prüfen, bevor Sie sich darauf verlassen.

(5) Nach vollständiger Rückzahlung gibt der Darlehensgeber alle Sicherheiten unverzüglich frei: Er gibt die Bürgschaftsurkunde an den Bürgen zurück, überträgt das Sicherungseigentum auf den Darlehensnehmer zurück und übergibt die Zulassungsbescheinigung Teil II, tritt abgetretene Ansprüche zurück ab und erteilt die zur Löschung einer Grundschuld erforderlichen Erklärungen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Restschuld nicht nur vorübergehend erheblich, gibt er auf Verlangen einen entsprechenden Teil schon vorher frei.

§ 14 Mehrere Darlehensnehmer

(1) Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner. Der Darlehensgeber kann die gesamte Leistung nach seiner Wahl von jedem Darlehensnehmer ganz oder teilweise verlangen, insgesamt aber nur einmal.

(2) Die Darlehensnehmer bevollmächtigen sich gegenseitig, Erklärungen des Darlehensgebers, insbesondere Mahnungen, Fristsetzungen und Kündigungen, mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Eine Kündigung richtet der Darlehensgeber gleichwohl an alle Darlehensnehmer. Jeder Darlehensnehmer kann die Empfangsvollmacht für künftige Erklärungen durch Erklärung in Textform gegenüber dem Darlehensgeber widerrufen.

(3) Zahlungen eines Darlehensnehmers wirken für alle Darlehensnehmer. Wie die Darlehensnehmer die Last untereinander verteilen, berührt den Darlehensgeber nicht.

(4) Ein Darlehensnehmer scheidet aus dem Vertrag nur durch eine schriftliche Vereinbarung aller Parteien aus, etwa nach einer Trennung. Bis dahin haftet er weiter als Gesamtschuldner.

§ 15 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Der Darlehensnehmer versichert, dass seine Angaben gegenüber dem Darlehensgeber zu Einkommen, Vermögen und bestehenden Verbindlichkeiten vor Vertragsschluss wahr und vollständig waren und dass ihm keine Umstände bekannt sind, die eine Rückzahlung nach diesem Vertrag ernsthaft gefährden, insbesondere kein laufendes Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn.

(2) Der Darlehensnehmer teilt dem Darlehensgeber unverzüglich in Textform mit:

1. jede Änderung seiner Anschrift, seines Namens und seiner Kontoverbindung;
2. einen Wechsel des Arbeitgebers, wenn Arbeitseinkommen nach § 13 abgetreten ist;
3. eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, etwa den Verlust des Arbeitsplatzes, eine Pfändung oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
4. den Verlust, eine erhebliche Beschädigung oder die Pfändung von Sicherungsgut.

(3) Der Darlehensgeber teilt dem Darlehensnehmer unverzüglich in Textform jede Änderung seiner Anschrift und seiner Kontoverbindung mit.

(4) Für alle Mitteilungen nach diesem Paragrafen genügt die Textform, zum Beispiel ein Brief, eine E-Mail oder eine Textnachricht, die den Absender erkennen lässt.

(5) Über seine wirtschaftlichen Verhältnisse muss der Darlehensnehmer darüber hinaus nur bei einem konkreten Anlass Auskunft geben, etwa bei einem Antrag nach § 10. Der Darlehensgeber behandelt alle Angaben vertraulich und nutzt sie nur für die Durchführung dieses Vertrags.

Heruntergeladen von legaldraftapp.com. Allgemeine Informationen, keine Rechtsberatung. Lassen Sie dieses Dokument von einer Anwältin oder einem Anwalt prüfen, bevor Sie sich darauf verlassen.

§ 16 Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Gegen Forderungen der anderen Partei aus diesem Vertrag kann eine Partei nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber fälligen Raten, Zinsen oder der Rückzahlung kann der Darlehensnehmer nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Darlehensvertrag geltend machen, nicht wegen Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen zwischen den Parteien.

(3) Die Rechte des Darlehensnehmers aus § 7 bleiben unberührt.

§ 17 Abtretung und Übertragung

(1) Der Darlehensgeber darf seine Forderungen aus diesem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung des Darlehensnehmers in Textform an einen Dritten abtreten. Der Darlehensnehmer darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

(2) Eine Abtretung ändert die Rechte des Darlehensnehmers aus diesem Vertrag nicht. Bis ihm die Abtretung in Textform angezeigt ist, darf der Darlehensnehmer mit schuldbefreiender Wirkung an den Darlehensgeber zahlen.

(3) Der Darlehensnehmer darf seine Rechte aus diesem Vertrag nicht abtreten und seine Pflichten nicht auf einen Dritten übertragen, es sei denn, der Darlehensgeber stimmt schriftlich zu.

§ 18 Tod einer Vertragspartei

(1) Der Tod einer Partei beendet diesen Vertrag nicht. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf die Erben über. Die Erben des Darlehensnehmers haften für die Darlehensschuld als Nachlassverbindlichkeit.

(2) Stirbt der Darlehensnehmer, teilen seine Erben dies dem Darlehensgeber unverzüglich mit. Die Erben können das Darlehen nach § 7 jederzeit zurückzahlen. Der Darlehensgeber kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn die Erben nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tod in Textform erklären, den Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortzuführen, oder die Raten nicht vertragsgemäß zahlen. Bei mehreren Darlehensnehmern besteht dieses Kündigungsrecht nicht, solange ein überlebender Darlehensnehmer die Raten vertragsgemäß zahlt.

(3) Stirbt der Darlehensgeber, darf der Darlehensnehmer fällige Raten mit schuldbefreiender Wirkung auf das bisherige Konto des Darlehensgebers zahlen, bis sich die Erben durch Erbschein oder eine andere geeignete Urkunde ausgewiesen und eine neue Kontoverbindung in Textform mitgeteilt haben.

(4) Dieser Vertrag enthält keinen Erlass der Restschuld für den Fall des Todes einer Partei. Wünschen die Parteien eine solche Regelung, treffen sie diese gesondert nach erbrechtlicher und steuerlicher Beratung.

§ 19 Erlass und Verzicht

(1) Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Darlehensschuld oder der Zinsen ist nur durch einen Vertrag wirksam, den beide Parteien schriftlich schließen und eigenhändig unterschreiben. Eine einseitige Erklärung des Darlehensgebers genügt nicht.

(2) Duldet der Darlehensgeber eine verspätete Zahlung, nimmt er Teilzahlungen an oder macht er ein Recht nicht sofort geltend, liegt darin weder ein Verzicht noch eine Änderung dieses Vertrags. Er kann seine Rechte jederzeit für die Zukunft wieder geltend machen.

Heruntergeladen von legaldraftapp.com. Allgemeine Informationen, keine Rechtsberatung. Lassen Sie dieses Dokument von einer Anwältin oder einem Anwalt prüfen, bevor Sie sich darauf verlassen.

(3) Die Parteien wissen, dass ein Erlass sowie ein zinsloses oder nicht marktüblich verzinstes Darlehen schenkungsteuerlich von Bedeutung sein können (§ 20 Abs. 4).

§ 20 Steuerliche Hinweise

(1) Jede Partei trägt die Steuern, die sie aufgrund dieses Vertrags schuldet, selbst. Die folgenden Hinweise ersetzen keine steuerliche Beratung; die Wirksamkeit dieses Vertrags hängt nicht von einer bestimmten steuerlichen Behandlung ab.

(2) Zinsen aus diesem Darlehen sind beim Darlehensgeber Einkünfte aus Kapitalvermögen. Da keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird, gibt der Darlehensgeber die Zinsen in seiner Einkommensteuererklärung an. Von den Einkünften aus Kapitalvermögen wird der Sparer-Pauschbetrag von 1.000 Euro, bei zusammenveranlagten Ehegatten von 2.000 Euro, abgezogen. Der besondere Steuersatz von 25 Prozent gilt nicht, wenn die Parteien einander nahestehen und der Darlehensnehmer die Zinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzt. In diesem Fall wird auf diese Zinsen auch der Sparer-Pauschbetrag nicht angewendet; sie werden mit dem persönlichen Steuersatz besteuert.

(3) Der Darlehensnehmer teilt dem Darlehensgeber in Textform mit, wenn er die Zinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend macht.

(4) Ein zinsloses oder nicht marktüblich verzinstes Darlehen kann schenkungsteuerlich als Zuwendung des Zinsvorteils gelten. Der Jahreswert des Zinsvorteils wird mit 5,5 Prozent des Darlehensbetrags angesetzt, wenn kein anderer Wert feststeht. Die persönlichen Freibeträge der Schenkungsteuer sind zu beachten; Zuwendungen derselben Person innerhalb von zehn Jahren werden zusammengerechnet.

(5) Die Parteien empfehlen sich gegenseitig, die steuerlichen Folgen vor der Auszahlung mit einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater zu klären.

§ 21 Kosten

(1) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten für die Vorbereitung und den Abschluss dieses Vertrags, einschließlich der Kosten einer eigenen Beratung.

(2) Die Kosten der Bestellung, Verwaltung und Freigabe von Sicherheiten trägt der Darlehensnehmer, insbesondere Notar- und Grundbuchkosten, Kosten einer Beglaubigung und die Versicherung von Sicherungsgut.

(3) Die Kosten des Zahlungsverkehrs richten sich nach § 6 Abs. 6.

(4) Für Kosten, die durch einen Zahlungsverzug entstehen, gilt § 9 Abs. 4.

§ 22 Verjährung

(1) Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre; sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist und der Darlehensgeber von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat. Zahlt der Darlehensnehmer eine Rate oder Zinsen, erkennt er den Anspruch an, und die Verjährung beginnt neu.

(2) Für die Verjährung der Ansprüche auf Rückzahlung und Zinsen gilt (Zutreffendes ankreuzen):
( ) die gesetzliche Verjährungsfrist;
( ) eine Verjährungsfrist von [Vereinbarte Verjährungsfrist in Jahren: _____] Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, höchstens jedoch 30 Jahre ab dem gesetzlichen

Heruntergeladen von legaldraftapp.com. Allgemeine Informationen, keine Rechtsberatung. Lassen Sie dieses Dokument von einer Anwältin oder einem Anwalt prüfen, bevor Sie sich darauf verlassen.

Verjährungsbeginn.

§ 23 Rückgabe des Vertrags nach vollständiger Tilgung

(1) Hat der Darlehensnehmer alle Forderungen aus diesem Vertrag erfüllt, bestätigt der Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen schriftlich, dass alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag erloschen sind (Abschlussquittung).

(2) Der Darlehensgeber gibt dem Darlehensnehmer zugleich seine Ausfertigung dieses Vertrags zurück. Kann er sie nicht zurückgeben, etwa weil sie verloren ist, kann der Darlehensnehmer ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis verlangen, dass die Schuld erloschen ist. Alternativ vermerkt der Darlehensgeber auf der Ausfertigung des Darlehensnehmers mit Datum und Unterschrift „Darlehen vollständig zurückgezahlt“, wenn der Darlehensnehmer damit einverstanden ist.

(3) Die Freigabe der Sicherheiten richtet sich nach § 13 Abs. 5.

§ 24 Mitteilungen und Erklärungen

(1) Erklärungen und Mitteilungen werden an die im Vertragseingang genannten Anschriften gerichtet, bis eine Partei eine neue Anschrift nach § 15 mitgeteilt hat. Für Mitteilungen in Textform nutzen die Parteien zusätzlich folgende E-Mail-Adressen:
Darlehensgeber: [E-Mail-Adresse des Darlehensgebers: _____]
Darlehensnehmer: [E-Mail-Adresse des Darlehensnehmers: _____]

(2) Kündigungen des Darlehensgebers, Fristsetzungen und Androhungen nach § 12 und § 13 sowie Mahnungen des Darlehensgebers erfolgen schriftlich per Brief. Die Parteien empfehlen, solche Erklärungen per Einwurf-Einschreiben zu versenden oder gegen Empfangsbestätigung persönlich zu übergeben. Für Kündigungen des Darlehensnehmers gilt § 11 Abs. 4.

(3) Für alle übrigen Mitteilungen genügt die Textform.

(4) Eine Erklärung wird erst wirksam, wenn sie dem Empfänger zugeht. Eine Vereinbarung, nach der eine Erklärung ohne tatsächlichen Zugang als zugegangen gilt, treffen die Parteien nicht. Den Zugang muss der Absender nachweisen.

§ 25 Änderungen und Nebenabreden

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, insbesondere eine Stundung, ein neuer Ratenplan oder eine Änderung des Zinssatzes, bedürfen der Schriftform; ein Briefwechsel oder der Austausch von E-Mails genügt. Für einen Erlass gilt § 19 Abs. 1.

(3) Vereinbarungen, die die Parteien im Einzelnen ausdrücklich treffen, haben Vorrang vor den vorformulierten Bestimmungen dieses Vertrags. Die Parteien halten solche Vereinbarungen zu Beweiszwecken schriftlich fest.

(4) Handschriftliche Änderungen, Streichungen und angekreuzte Wahlmöglichkeiten in diesem Vertrag zeichnen alle Parteien am Rand ab.

§ 26 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die wirksame Regelung,

Heruntergeladen von legaldraftapp.com. Allgemeine Informationen, keine Rechtsberatung. Lassen Sie dieses Dokument von einer Anwältin oder einem Anwalt prüfen, bevor Sie sich darauf verlassen.

die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für eine Lücke dieses Vertrags.

§ 27 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Verlegt die Partei, die verklagt werden soll, nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung, oder ist ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand das für den Wohnsitz des Darlehensgebers zuständige Gericht. Diese Vereinbarung treffen die Parteien ausdrücklich und schriftlich.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Eine weitergehende Gerichtsstandsvereinbarung treffen die Parteien nicht.

(4) Die Parteien bemühen sich, Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst in einem persönlichen Gespräch beizulegen. Das hindert keine Partei daran, ihre Rechte gerichtlich geltend zu machen, auch im gerichtlichen Mahnverfahren.

§ 28 Ausfertigungen und elektronische Signatur

(1) Dieser Vertrag wird in so vielen gleichlautenden Ausfertigungen errichtet, wie Parteien beteiligt sind. Jede Partei erhält eine von allen Parteien unterschriebene Ausfertigung. Die Parteien zeichnen jede Seite ab. Die verwendeten Anlagen sind mit dem Vertrag zu verbinden.

(2) Die Parteien können diesen Vertrag auch elektronisch abschließen; eine gesetzliche Form ist für ihn nicht vorgeschrieben. Für die volle Beweiskraft einer Privaturkunde und für einen Urkundenprozess empfehlen die Parteien die eigenhändige Unterschrift auf Papier. Wählen sie den elektronischen Weg, versieht jede Partei ein gleichlautendes Dokument mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur.

(3) Die Bürgschaftserklärung nach Anlage 3 wird in keinem Fall elektronisch erteilt. Der Bürge unterschreibt sie eigenhändig auf Papier; das Original erhält der Darlehensgeber.

(4) Jede Partei bestätigt mit ihrer Unterschrift, eine vollständige Ausfertigung dieses Vertrags mit allen verwendeten Anlagen erhalten zu haben.

Darlehensgeber
Ort, Datum: [Ort und Datum der Unterschrift des Darlehensgebers: _____]
Unterschrift:
Name in Druckschrift: [Vor- und Nachname des Darlehensgebers: _____]

Darlehensnehmer
Ort, Datum: [Ort und Datum der Unterschrift des Darlehensnehmers: _____]
Unterschrift:
Name in Druckschrift: [Vor- und Nachname des Darlehensnehmers: _____]

Zweiter Darlehensnehmer (nur wenn mitverpflichtet; ein Ehegatte oder eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, der für das Darlehen haften soll, unterschreibt hier als Darlehensnehmer und nicht nur „zur Kenntnis“)
Ort, Datum: [Ort und Datum der Unterschrift des zweiten Darlehensnehmers: _____]
Unterschrift:
Name in Druckschrift: [Vor- und Nachname eines zweiten Darlehensnehmers: _____]

Heruntergeladen von legaldraftapp.com. Allgemeine Informationen, keine Rechtsberatung. Lassen Sie dieses Dokument von einer Anwältin oder einem Anwalt prüfen, bevor Sie sich darauf verlassen.

Anlage 1: Tilgungsplan

zum Darlehensvertrag zwischen [Vor- und Nachname des Darlehensgebers: _____] (Darlehensgeber) und [Vor- und Nachname des Darlehensnehmers: _____] (Darlehensnehmer)

Darlehensbetrag: [Darlehensbetrag in Ziffern: _____]
Sollzinssatz: nach § 4 Abs. 1 des Vertrags
Monatliche Rate: [Monatliche Rate: _____]
Fälligkeit: am [Tag des Monats, an dem die Rate fällig ist: _____]. Tag eines Kalendermonats, erstmals am [Fälligkeit der ersten Rate: _____]
Anzahl der Raten: [Anzahl der Raten: _____]
Schlussrate fällig am: [Ende der Laufzeit (Tag der vollständigen Rückzahlung): _____]

Für jede Rate tragen die Parteien ein: die laufende Nummer, den Fälligkeitstag, den Betrag der Rate, den darin enthaltenen Zinsanteil, den Tilgungsanteil und die Restschuld nach der Zahlung. Der Zinsanteil einer Rate ergibt sich nach § 4 Abs. 3 aus einem Zwölftel des Jahreszinssatzes, angewendet auf die Restschuld nach der vorangegangenen Rate; der Tilgungsanteil ist die Rate abzüglich des Zinsanteils. Bei einem zinslosen Darlehen ist der Zinsanteil null.

Rate 1 – Fälligkeit: – Rate: – Zinsen: – Tilgung: – Restschuld:
Rate 2 – Fälligkeit: – Rate: – Zinsen: – Tilgung: – Restschuld:
Rate 3 – Fälligkeit: – Rate: – Zinsen: – Tilgung: – Restschuld:
Rate 4 – Fälligkeit: – Rate: – Zinsen: – Tilgung: – Restschuld:
Rate 5 – Fälligkeit: – Rate: – Zinsen: – Tilgung: – Restschuld:
Rate 6 – Fälligkeit: – Rate: – Zinsen: – Tilgung: – Restschuld:
Rate 7 – Fälligkeit: – Rate: – Zinsen: – Tilgung: – Restschuld:
Rate 8 – Fälligkeit: – Rate: – Zinsen: – Tilgung: – Restschuld:
Rate 9 – Fälligkeit: – Rate: – Zinsen: – Tilgung: – Restschuld:
Rate 10 – Fälligkeit: – Rate: – Zinsen: – Tilgung: – Restschuld:
Rate 11 – Fälligkeit: – Rate: – Zinsen: – Tilgung: – Restschuld:
Rate 12 – Fälligkeit: – Rate: – Zinsen: – Tilgung: – Restschuld:

Weitere Raten führen die Parteien auf einem Beiblatt fort, das beide unterschreiben. Maßgeblich sind die in § 6 Abs. 1 vereinbarten Raten und Termine.

Unterschrift Darlehensgeber:
Unterschrift Darlehensnehmer:

Anlage 2: Empfangsbestätigung

Ich, [Vor- und Nachname des Darlehensnehmers: _____], bestätige, dass ich den Darlehensbetrag von **[Darlehensbetrag in Ziffern: _____]** aus dem Darlehensvertrag mit [Vor- und Nachname des Darlehensgebers: _____] am [Tag des Geldeingangs: _____] vollständig erhalten habe, und zwar (Zutreffendes ankreuzen):
( ) durch Überweisung auf mein Konto mit der IBAN [IBAN des Darlehensnehmers: _____];
( ) in bar durch persönliche Übergabe.

Mit dem Empfang beginnt die Verzinsung nach § 4 Abs. 2 des Vertrags, sofern Zinsen vereinbart sind.

Ort, Datum: [Ort und Datum der Empfangsbestätigung: _____]
Unterschrift Darlehensnehmer:

Heruntergeladen von legaldraftapp.com. Allgemeine Informationen, keine Rechtsberatung. Lassen Sie dieses Dokument von einer Anwältin oder einem Anwalt prüfen, bevor Sie sich darauf verlassen.

Bei zwei Darlehensnehmern:
Unterschrift zweiter Darlehensnehmer:

Anlage 3: Selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung

Diese Erklärung muss auf Papier ausgedruckt und vom Bürgen eigenhändig unterschrieben werden. Eine Erteilung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Ich, **[Vor- und Nachname des Bürgen: _____]**, geboren am [Geburtsdatum des Bürgen: _____], wohnhaft [Anschrift des Bürgen: _____] (im Folgenden „Bürge“), übernehme gegenüber [Vor- und Nachname des Darlehensgebers: _____] (im Folgenden „Darlehensgeber“) die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Ansprüche des Darlehensgebers gegen [Vor- und Nachname des Darlehensnehmers: _____] (im Folgenden „Darlehensnehmer“) aus dem Darlehensvertrag über **[Darlehensbetrag in Ziffern: _____]**, nämlich für die Rückzahlung des Darlehens, die vereinbarten Zinsen, Verzugszinsen und die Kosten der Rechtsverfolgung.

(1) Die Bürgschaft ist auf einen Höchstbetrag von **[Höchstbetrag der Bürgschaft: _____]** einschließlich aller Zinsen und Kosten begrenzt.

(2) Ich verzichte auf die Einrede der Vorausklage. Der Darlehensgeber kann mich daher in Anspruch nehmen, ohne vorher eine Zwangsvollstreckung gegen den Darlehensnehmer versucht zu haben.

(3) Die Bürgschaft sichert nur Ansprüche aus dem oben bezeichneten Darlehensvertrag, nicht Ansprüche aus anderen Rechtsverhältnissen. Eine Erhöhung des Darlehens erfasst sie nur, wenn ich ihr schriftlich zustimme.

(4) Der Darlehensgeber unterrichtet mich in Textform, wenn der Darlehensnehmer mit zwei Raten in Verzug ist, und bevor er den Vertrag nach § 12 kündigt.

(5) Die Bürgschaft erlischt, sobald alle gesicherten Ansprüche erfüllt sind. Der Darlehensgeber gibt mir diese Urkunde dann unverzüglich zurück.

(6) Ich habe eine Ausfertigung des Darlehensvertrags erhalten und kenne seinen Inhalt.

Ort, Datum: [Ort und Datum der Unterschrift des Bürgen: _____]
Eigenhändige Unterschrift des Bürgen:
Name in Druckschrift: [Vor- und Nachname des Bürgen: _____]

Angenommen durch den Darlehensgeber:
Ort, Datum:
Unterschrift Darlehensgeber:

Heruntergeladen von legaldraftapp.com. Allgemeine Informationen, keine Rechtsberatung. Lassen Sie dieses Dokument von einer Anwältin oder einem Anwalt prüfen, bevor Sie sich darauf verlassen.